



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

B., A.: Leibeigenschaft in Rußland. 2.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

bietet, als ein durchaus abhängiger, völlig besitzloser, jeder Willkür, jedem vorübergehenden Unglücksfall Preis gegebener Dienstmann, der nirgend eine bleibende Stätte hat, der beim Mangel jeder Aussicht auf Selbstständigkeit, jedes Antriebes zu sparsamer Wirthschaft nur dem Bedürfniß, dem Gelüst des Augenblicks fröhnt, ist leicht einzusehn. Wiederum also ein Scheingrund gegen die freie Theilbarkeit von Grund und Boden, als ob die dadurch gebotene Möglichkeit der Seßhaftmachung zum Arbeitermangel für die größern Gutbesitzer führe, erledigt, indem im Gegentheil das Beispiel Mecklenburgs darauf hinweist, daß die Beschränkung dieser Möglichkeit die tüchtigsten Elemente dieser Classe in die Fremde fortreibt und wirklichen Mangel an fleißigen Händen in nächste Aussicht stellt. Warum also — so fragen wir auch hier — diese Agitation, die ihr Ziel verfehlt, und wo der Grund, der die Herren so gegen den eignen Vortheil blind macht? — Weil ihnen, es ist flüchtig zu sagen, ihre Stellung als Feudalherren im alten Stil, als angeborne Obrigkeiten höher gilt als ihr wahres Interesse, als jene natürlichen wohlbegründeten Vorzüge ihrer Stellung. Nicht als Unternehmer und Leiter unter freien Arbeitern, hoch angesehen durch Besitz und Bildung, durch den großen Einfluß des Arbeitgebers, von dem so viele ihr Brot erwarten — nein, um solche Stellung auszufüllen, dazu gehört doch immer eine gewisse persönliche Thätigkeit und Tüchtigkeit — vielmehr als geborne gnädige Herrn, mit dem alleinigen Recht zu regieren und zu genießen, ohne irgend eine dem entsprechende Pflicht gegen die der Scholle angestammten Hörigen: nur darin erblicken sie die ihrer würdige Position. So trieben es die Altvordern bis etwa gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, und dahin steuern auch sie mit vollen Segeln zurück, denn sie haben nichts gelernt und nichts vergessen.

Sch.

## Die Leibeigenschaft in Rußland.

### 2.

So standen die Leibeigenschaftsverhältnisse noch während der Regierung Katharinas 2. Man erkannte in Petersburg sehr gut das selbstgeschaffene Chaos im Volke, man protegirte bald das nationale Gemeindewesen, bald die Erschaffung von Städten, bald die Anlegung ausländischer Colonien, deren communale Einrichtungen den einheimischen zum Vorbilde dienen sollten; man gab wol auch einzelne Verordnungen zur Regelung der Verhältnisse zwischen

Leibherrn und Eigenhörigen. Allein im Ganzen herrschte kein bestimmtes Princip, noch weniger eine sich ihres Ziels bewußte Energie. Kurz die Anläufe blieben Schläge in das Wasser, wirkungslos beim Adel, wie beim Volk. Hatte aber wenigstens eine gewisse liberalisirende oder humanistische Strömung unter Katharina auf den Grundadel eingewirkt, so war dagegen die kurze Regierungsepöche Pauls lang genug, um selbst jede Erinnerung daran verschwinden zu lassen, während alle gesetzlichen Erleichterungen des Leibeigenschaftsverhältnisses ausdrücklich wieder aufgehoben wurden.

Alexander 1. bestieg 1801 den Thron. Der Ukas vom 20. Feb. 1803 schien wirklich eine sociale Reform, eine allmälige Aufhebung der Leibeigenschaft vorbereiten zu sollen. Denn die durch Staats- oder Militärdienst Freigewordenen sollten sich ankaufen können, wo sie wollten; die freigelassenen Privatbauern, denen ihr Herr das ihnen von der Gemeinde zugetheilte Areal überließ, sollten dasselbe erblich erwerben können; Leibeigne sollten von den Leibherrn fürderhin ohne den Grund und Boden, worauf sie angeschrieben, nicht verkauft werden dürfen. Es ist hier nicht zu untersuchen, inwiefern dieser Ukas dazu bestimmt war, den Argwohn der altrussischen Adelspartei gegen das neue, der Ausländerei bezüchtigte Regiment zu beschwichtigen. Genug, derselbe bildet das erste wirkliche Glied in der Reihe derjenigen Maßregeln, mit denen die Regierung aus dem socialen Chaos herauszukommen suchte, welches hauptsächlich durch ihre Schuld in das Verhältniß zwischen Grundherrn und Bauern gebracht worden war. Allerdings beschränkte es einigermäßen die vollkommene Willkür der Leibherren, andererseits zerstörte es aber die nationale Gemeinde nur noch mehr, nachdem diese sich, trotz aller bisherigen Angriffe, im Großen und Ganzen, namentlich in den Ackerbaudistricten und in den (größtentheils industriellen) Hauptwohnstätten der Starowerzen aufrecht erhalten hatte.

Dies ist wenigstens mit einigen Worten zu erläutern, wobei zugleich denjenigen, welchen Wesen und Einrichtung der nationalrussischen Gemeinde nicht geläufig ist, klarer werden wird, in welcher Weise die bisherigen socialen Bewegungen seit Einführung der Leibeigenschaft gewirkt haben mußten. Die nationalrussische Gemeindeverfassung ist aus jener Auffassung hervorgegangen, wonach die Erde und der daraus hervorgewachsene Mensch untrennbar sind, wie die Pflanze und ihr Wurzelboden. Ohne Frage nach einen fictiven, gleichsam ursprünglichen Grundherrn, welchem etwa die Bodennutzung durch persönliche Leistungen gleichsam abgezahlt werden müßte — ohne diese Voraussetzung ernährt sich die Gemeinde aus diesem Boden. Demzufolge erscheint die gesammte communale Bevölkerung als Einheit, deren Individualitäten nur so weit zur Erscheinung kommen, als jede einen gleichen Antheil an allen Nutznießungen, aber natürlich auch an allen Verpflichtungen

hat. Dieser Antheil muß natürlich bei immer neuem Nachwuchs und Absterben der Gemeindeglieder fortwährend wechseln. Aber dabei fragt es sich nicht etwa um jeden einzelnen Geburts- oder Sterbfall; sondern nur insofern und erst dann, wenn dadurch ein neuer Haushalt begründet wird oder ein solcher wegfällt. Die Ungleichheit immobilien Vermögens Einzelner ist nicht möglich, es ist dafür gar kein Erbrecht vorhanden. Wald und Wasser, Jagd und Fischerei blieben außerdem vollständig unabgegrenzt, die Felder und Wiesen wurden dagegen nach der Zahl selbstständiger Haushalte immer wieder gleichmäßig vertheilt. Die nationalrussische Gemeinde ist die erweiterte Familie, darum ihr inneres Regiment rein patriarchalisch. Ein Oberhaupt wird von ihr gewählt und ihm ein Rath der Alten zur Seite gestellt, während jedes selbstständige Gemeindeglied eine Stimme in den Communalangelegenheiten hat. Die Gemeindeversammlungen vertheilen das Land und die Steuern, der Rath der Alten mit dem Oberhaupt hat die Verwaltung. Diese Regierung übt eine sehr weit gehende Disciplinargewalt über die Einzelnen, allein nicht die geringste über die Gemeinde, welche etwaigen Uebergriffen ihrer Vorsteher sofort durch Absetzung derselben begegnen kann. Klar ist also, daß die russischen Gemeinden in sich selbst vollkommen ausgebildete Socialrepubliken sind, deren Widerstandskraft nach oben auch dann noch vorkommenden Falls sehr bedeutend blieb, als ihre Mitglieder sämmtlich leibeigen geworden waren. Denn dies berührte den Lebensnerv ihres ursprünglichen Organismus nicht. Erst als die Entlassung auf Brod einerseits, andererseits die Hereindrängung freigelassener Elemente begann, erschütterte sich ihr materieller Bau.

Alexanders Ukas von 1803 untergrub nun seine Grundfesten vollends. Denn die gänzliche Löslösung der im Heer- oder Staatsdienst Freigewordenen von ihrer Geburtsheimath unterwarf natürlich die Bevölkerungsverhältnisse aller Gemeinden ganz unberechenbaren Schwankungen. Ebenso ihr zu benutzendes Areal, da der mit seinem Bodenantheil vom Grundherrn Freigelassene diesen Besitz erblich erwerben durfte. Und um dem Werke der Zerstörung des nationalen Gemeindelebens die Krone aufzusetzen, hatte eben bloß jene — freilich andererseits vollkommen humane — Anordnung gefehlt, daß der Grundherr keinen Leibeigenen ohne den ihm angewiesenen Grund und Boden verkaufen, verschenken, vertauschen darf, ohne daß doch der parcellirenden Entäußerungsfreiheit eine Grenze gesetzt ward. Dazu kamen überdies die unzähligen Umgehungen dieser Gesetze, welche an sich schon zu spät gekommen waren, da bei Alexanders Regierungsantritt bereits wieder dieselbe Ungleichmäßigkeit in der geographischen Vertheilung der leibeigenen Bevölkerung herrschte, welcher vor 200 Jahren Boris Godunow durch das rohe Mittel der Fesselung des Leibeigenen an die Scholle hatte begegnen wollen. Endlich aber boten Alexanders Ukase für die Hauptfrage, für die

Lösung der Eigenhörigkeitsfesseln nicht das Geringste. Anstatt die Leibeigenen allmählig zu befreien, konnten die Gesetze, wenn sie wirklich zur Ausführung kamen, vielmehr keinen andern Erfolg haben, als die leibeigenen Gemeinden durch freigelassene Elemente gewissermaßen zu ersticken und das Aufhören der Leibeigenschaft bloß dem allmählichen Absterbene der Leibeigenen zu überlassen. Das war ein theoretischer Calcül auf Jahrhunderte hinaus, also praktisch in seiner Gegenwart ganz erfolglos.

Daß trotzdem Alexander 1. den besten, ehrlichsten Willen gehabt haben mag, sei durchaus nicht in Frage gestellt. Allein idealistisch, wie er war und blieb, führte ihn die bald erkennbare Erfolglosigkeit jener Maßregeln auf Bahnen, wo er straucheln mußte, weil er nunmehr ohne alle Rücksicht auf die materielle Existenz der Grundbesitzer und die Culturentwicklung der Leibeignen plötzlich eine vollkommene Bauernfreiheit wollte. Bekanntlich gelang ihm deren Herstellung in den baltischen Provinzen. Dort wurde der Bauer frei, aber ohne Grundbesitz, ganz auf die Bedingungen des Herrn gestellt. \*) Im eigentlichen Rußland antwortete dagegen der Grundadel auf indirecte Anregungen zur Bauernbefreiung mit einem trocknen und drohenden Nein, in Kleinrußland entgegnete er ausweichend: die Grundherrschaften seien viel zu loyale Unterthanen, um nicht einem diesfallsigen Befehle des Kaisers Folge zu leisten; aber natürlich werde die Regierung auch die Consequenzen übernehmen müssen. Diesen Befehl auszusprechen und die Consequenzen zu übernehmen, wagte Alexander nicht. Die Leibeigenschaftsfrage war also um keinen Schritt weiter gefördert, als er starb. Nur waren zu den vielen fremden Elementen, welche das nationale Gemeindeleben erschütterten, auch noch die sogenannten Colonisten getreten, halb Soldaten, halb Bauern, untauglich nach beiden Richtungen, ohne rechte Disciplin, arbeitsfleh, ohne bürgerliche Zukunft, ohne militärischen Geist, den Bauern gegenüber sich überhebend, den Offizieren gegenüber eine trotzige fettgefütterte Aufrufsoldateska. Außerdem versetzten auch noch die Bevor-

\*) Es ist bemerkenswerth, daß die Bauernbefreiung in den Ostseeprovinzen grade während der liberalsten Epoche der Regierung Alexanders 1. nicht durchzusetzen war, obgleich man sie im Adel, namentlich Livlands, bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Angriff genommen hatte. Graf Peter Pahlen, der berühmte Generalgouverneur der Ostseeprovinzen, mußte erst sterben, um seinem Nachfolger, Marquis Paulucci, die Durchführung der unpopulären Reform zu überlassen. Livland erschuf auch zuerst ein Bauerngesetzbuch, dann folgte Kurland, zögernd, viel später Esthland. Ungefähr in den Vierzigern unsers Jahrhunderts gelangten zuerst einige livländische „Bauernwirth“ zum erbeigenthümlichen Erwerb ihrer „Gesinde“ in Folge der großen Grundbesitzkrisis in der Provinz; in der Mitte der Fünfziger kam es hier schon häufiger vor, während in Kurland erst vereinzelte solche Beispiele auftauchten. In Esthland sind noch heute die freien bäuerlichen Grundbesitzer sehr selten und meistens eingewanderte Russen. Seit 1817 besteht aber die baltische „Bauernfreiheit“; man kann daraus einen ungefähren Schluß ziehen, wie lang noch die Zukunft der „provisorischen Leibeigenschaft“ in Rußland währen mag, vorausgesetzt nämlich, daß die russischen Adelskörper so bereitwillig sind, als die baltischen es waren.

zugungen der Kronbauern, welche ausschließlich eine (geringe) Kopfsteuer zahlen, die benachbarten Privatgemeinden gegen ihre Herrn in Mißstimmung. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß der uncultivirte russische Bauer nicht einzusehn vermag, daß ein Grundherr, welcher auf den Ertrag von seinem Besitztum gestellt ist, solche Begünstigungen gar nicht eintreten lassen kann, falls er sich nicht ruiniren will.

Nach einer mehrjährigen Pause in der Bauernfrage bestieg Kaiser Nikolaus I. den Thron. Die letzten Regierungsjahre Alexanders waren von revolutionären Bewegungen im Adel bezeichnet gewesen, welche allerdings aus den demokratischen Tendenzen mit nationaler Beimischung in der Zeit der sogenannten Freiheitskämpfe entstanden, doch nach und nach in Bestrebungen einer rein aristokratischen Adelskaste umgeschlagen waren. Daß diese Bewegungen beim Regierungsantritte des Kaisers Nikolaus als Militärrevolution eclairirten, widerspricht diesem Charakter ihres Wesens nicht; die Leiter des Aufstandes waren, wie jedermann weiß, der die moderne russische Geschichte kennt, ebenso gut über die Endziele düpirt, als die unglücklichen Soldaten, welche „Hurrah Constitution“ schrien, weil ihnen weißgemacht worden war, dies sei der Name der Gemahlin des rechtmäßigen Zaren Konstantin. Als die Militärrevolution unterdrückt war, wußte man im Winterpalaste sicherlich genau, daß man ein Symptom vertrieben, aber das revolutionäre Uebel nicht gehoben, ja seine Wurzel im nationalen Adel nicht einmal berührt habe. Diesen Adel zu beschwichtigen und gewissermaßen zu lähmen, bis der neue Zar sich in seiner Stellung befestigt haben werde, wurde das nationale Panier mit Emphase entfaltet. Damit waren aber immer noch bloß die mehr vorgeblichen, als ernst gemeinten Klagen über Ausländerei der Regierung gegenstandslos gemacht, womit die aristokratische Bewegung sich in der Nation populär zu machen gesucht hatte. Die angestrebte Umänderung der Staatsform dagegen, welche die geheimen Gesellschaften mit dem Namen „Constitution“ umfaßten, behielt ihre Sympathien im Adel. Denn sie war dahin gegangen, daß den Bojaren und der Geistlichkeit wieder dieselbe machtvolle Stellung neben dem Zaren verschafft werden solle, welche sich beide Körperschaften vorbehalten hatten, als sie den ersten Romanow durch ihre Wahl aus ihrer Mitte auf den Thron gehoben. Diese Sympathien erschienen um so gefährlicher, als auch alle die zahllosen Sekten innerhalb der russischen Kirche in dem einen Punkte zusammenstimmen, daß sie die Vereinigung der höchsten weltlichen und geistlichen Macht im Zaren nicht anerkennen. Den Starrgläubigen (Staroverken, Noskollniken) gilt sie als eine politische Verküderung des wahren, echten, orthodoxen Glaubens; den mehr rationalistischen Sekten (Duchoborzen, Karmassons etc.) überhaupt als eine Entheiligung der Religion.

Diese beiden, dem monarchischen Absolutismus in seiner specifisch zarischen

Ausprägung gleichermaßen bedenklichen Stimmungen und Geistesströmungen ließen sich criminaliter natürlich nur verfolgen, wenn sie mit Thatfachen hervortraten. Decrete oder Ukase dagegen hätten ihnen selbst eine gewisse unliebsame Wichtigkeit beigelegt, während trotzdem die Sympathien der großen Volksmassen für das petersburger Zarenthum nicht verstärkt worden wären. Die politischen Reformgedanken lebten aber überhaupt nur in den höhern Classen; die sektirerischen Bewegungen haben ebenfalls ihre Hauptstüze in den städtischen Bevölkerungen und in gewissermaßen abgeschlossenen Bestandtheilen des Landvolkes, ragen also im Allgemeinen in die Massen der Leibeignen wenig hinein. Unter solchen Umständen mußte nun jede Erleichterung der Leibeigenschaftsverhältnisse dem eigentlichen Zarenprincip, oder vielmehr dem Zaren persönlich, ungemein zahlreiche Massen in unbedingter Ergebenheit zuwenden, zugleich den Zwiespalt zwischen den Eigenhörigen und Leibeihren wiederum schroffer gestalten.

Der erste Regierungsact unter Kaiser Nikolaus war nun nicht etwa die Herstellung eines neuen Verhältnisses. Nein, er frischte gewissermaßen bloß den Ukas Alexanders I. vom 20. Febr. 1803 wieder auf. Und zwar namentlich das halb vergessene, halb durch Umgehungen eludirte Verbot des Verkaufes der Leibeignen ohne den zu ihnen gehörigen Grund und Boden. — Etwas später ward dann aber jene nationalökonomische Reform beliebt, wonach der bisher von oben her unberücksichtigte Ackerbau plötzlich wieder an die Stelle der künstlich emporgespiegten und dennoch nicht prosperirenden (staatsökonomisch unvortheilhaften) Industrie treten sollte. Wie fand diese volkswirtschaftliche Halbrevolution die Bevölkerung? Die Gutsbesitzer, der agricultorischen Richtung mehr oder minder entfremdet, sahen sich plötzlich in ihren industriellen Unternehmungen ohne Unterstützung und standen einem vielfach gelockerten Gemeindegewesen gegenüber. Die zahllosen Scharen der auf Obrok Entlassenen kehrten plötzlich aus den Städten zurück, an deren Leben gewöhnt, dem Ackerbau entwöhnt, den Gemeinden entfremdet, deren Bodencultur nicht mehr auf die Ernährung so großer Massen berechnet war. Denn wenn auch das Terrain der Gutsheerlichkeit um keine Dessätine kleiner geworden war, so doch das Areal der Gemeindegewöhnung. Fast überall mußte folglich ein locales Mißverhältniß zwischen der leibeignen Bevölkerung und dem ihr zuständigen Boden eintreten. Ein ländliches Proletariat wucherte also daraus hervor. Was war nun natürlicher, als daß die Grundherrn sich des Ueberflusses an Menschen, für deren Ernährung sie eventuell sorgen müssen, auf jede Weise zu entledigen suchten? Sich derselben ohne zureichenden Grund und Boden zu entäußern, war unmöglich gemacht; die Freilassung hieß Capitale zum Fenster hinauswerfen und hob dennoch die Verpflichtung nicht auf, eventuell den Freigelassenen zu erhalten, wenn man ihm die Scholle nicht mitgeschenkt hatte; an das Militär

konnte man bloß erwiesene Taugenichtse zur Strafe abgeben und hatte dabei ebenfalls Kosten; die Recrutirung las sich aber bloß die gesündesten Menschen aus, also die bestrentirenden Capitale des Leibherrn. Unter solchen Verhältnissen geschah es nun oft, daß die minder bodenreichen Grundherrn sich ihrer lebendigen Capitale auf die unmenschlichste Weise entäußerten. Namentlich scheute man deren Verschickung nach Sibirien nicht, welche der Leibherr ohne richterliches Urtheil verfügen konnte; ferner machte man Ueberfiedlungen auf entfernte Besitzungen nach Belieben, verhinderte die Verheirathungen u. s. w. Solchen Willkürlichkeiten ward nun allerdings durch verschiedene Ukase ein Ziel gesetzt; das Recht der Gutsherrn zur Verschickung ihrer Leibeignen, so wie ihrer Abgabe zur Armee ohne richterliches Urtheil ward beschränkt; die Verheirathung der zu ein und demselben Gute Gehörigen blieb nicht mehr an die Erlaubniß des Herrn gebunden; für den Verkauf der Eigenthörigen wurden strenge Rechtsformen festgesetzt, deren Verletzung sie frei werden ließ u. s. w. — Allein während solchen einzelnen Anordnungen jede principielle Consequenz vorenthalten blieb, — namentlich die freie Selbstbestimmung des Leibeignen in der Wahl seiner Erwerbsthätigkeit — wiegt auch noch die Frage sehr schwer: war es vorher nicht eben die Regierung gewesen, welche durch ihr staatswirthschaftliches Verfahren die Uebel des Leibeigenschaftsverhältnisses wieder verschärft hatte? Und wurde die materielle Lage der Leibeignen wirklich um so viel verbessert, als die der Leibherrn dadurch verschlechtert, daß man ihre Eigenthumsrechte beschränkte?

Unerwähnt darf allerdings nicht bleiben, daß die Krone die materiellen Nothstände der Grundherrn nicht bloß dazu benutzte, um durch Güterkauf ihren eignen Privatbesitz immer mehr zu erweitern. Indem sie beinahe die Hälfte von Großrußland als Domänen erwarb, stellte sie hier vielmehr die Leibeignen in materieller Beziehung auf gleiche Stufe mit den Kronbauern und erschuf außerdem das Ministerium der Domänen (1838) als deren specielle Verwaltungsbehörde. Dabei bleibt es jedoch bemerkenswerth genug, daß die Gesetzgebung auch hier zerbröckelnd an das nationale Gemeindewesen herantrat, dessen sorgsame Conservirung früher ein höchst bedeutsames Moment der Domänenverwaltung und einen speciifischen Gegeniaz zu den Organisationsexperimenten in den Militärcolonien ausgemacht hatte. Indem jedem Domänenbauern das Recht verliehen wurde, den ihm angewiesenen Boden persönlich zu vererben, mußte sich natürlich der Unterschied von Arm und Reich in die Gemeinden einführen, mußte sich die Competenz der Gemeinde über ihre Mitglieder immer mehr beschränken. In gleichem Verhältniß erweiterte sich jedoch ebenso consequent der Einfluß des Beamtenregiments in das Innerste des Communallebens hinein. \*)

\*) Daß die Krone ihre Domänenkäufe vorzüglich in Großrußland betrieb, war ebenfalls

Man hat, so lange Nikolaus 1. herrschte, den Ukas vom 14. April 1842 als Magna charta der Bauernemancipation gepriesen. In Rußland selber mußte man zu der Zeit, da er erlassen wurde, beinahe nichts weiter davon zu rühmen, als daß er mit seinen Anordnungen das nationale Gemeinsamkeitsmoment der Gemeinde nur noch mehr zerbröckelte. Die ministerielle Circulardepesche, womit er den Gouvernementschefs zugemittelt wurde, sagte auch ausdrücklich: „Derselbe enthält wesentlich nichts Neues, sondern ergänzt nur die Vorschriften, welche das Reglement von 1803 hinsichtlich der Art von Verträgen enthält, durch welche die an das Land gebundenen Bauern im Interesse des Grundherrn zu gewissen Leistungen verpflichtet werden.“ Dann hieß es weiter: „Man muß dem Sinne des höchsten Ukases daher keine andere Deutung geben, als er wirklich hat.“ Und um dies noch besonders zu erwirken, wurde den General- und Civilgouverneuren zur besondern Pflicht gemacht: „1) darüber zu wachen, daß hinsichtlich dieses Ukases keine falschen Gerüchte über eine vermeintliche Freiheit der Bauern verbreitet werden (folgt der Befehl zur Ergreifung und Bestrafung der Verbreiter solcher Gerüchte); 2) ein besonderes Augenmerk auf die Bauern zu haben, daß sie der gesetzlichen Herrschaft ihrer Grundherrn unbedingt unterworfen bleiben“ (folgen abermalige Strafandrohungen). Daß also die Regierung dabei nicht entfernt an eine Bauernbefreiung dachte, bedarf nach diesen ihren eignen Worten wahrlich keines weitem Beweises. Indem aber der Ukas den Grundherrn besondere Verträge mit einzelnen Gliedern der Gemeinde gestattete, gab er den rein persönlichen Neigungen oder Abneigungen der Leibherrn für einzelne Eigenhörige einen nur um so weitem Spielraum, sich gegen die nunmehr waffenlose Gesamtgemeinde geltend zu machen. Diese Befugniß wurde denn auch vom Adel dermaßen benutzt, daß von diesem Moment an die Bauernaufstände in Permanenz traten. Sogar die vorsichtigen Jahresberichte des Ministeriums des Innern ergaben das Resultat, daß alljährlich sechzig bis siebzig Gutsherrn von ihren Bauern erschlagen wurden;

nicht ohne tiefer liegende Absicht. Zunächst erschien es schon von besonderem Gewicht, daß sie unmittelbare Herrin der Volksmassen in den streng-nationalen Kernprovinzen des Reichs wurde, die überdies die fruchtbarsten sind. Da die Kron-, Staats- und Apanegabauern officiell zu den Leibeignen nicht gezählt werden, so konnte fortan derjenigen aristokratischen Opposition, welche die Leibeigenschaft als nationale Institution heibehalten wissen wollte, der statistische Beweis entgegengehalten werden, daß dieselbe in den russischen Kernlanden verhältnismäßig kleinere Bevölkerungskreise umfasse, als anderwärts. Statistisch zählte sie ihre meisten Angehörigen in Kiew, Podolien, Polhynien. Gerade in diesen Provinzen befehnte aber die Krone verdiente Staatsmänner und Generale, also ihre unbedingtsten Anhänger, besonders häufig mit Land und Leuten. Der reiche nationale Grundadel blieb also zur Erweiterung seines Grund- und Menschenbesitzes auf die östlichen und südlichen Provinzen gewiesen. Fassen wir diese Momente ins Auge, so wird es unter den heutigen Verhältnissen um so bedeutamer, daß fast ausschließlich die Adelskörperschaften der westlichen Peripherie des Reichs sich zu Verhandlungen über die Anbahnung der Emancipation bereit erklärt haben.

die Verwalter, Administratoren, Amtsleute, welche dasselbe Geschick betraf, ganz ungerechnet. Wie barbarisch, roh, thierisch auch die einzelnen Umstände solcher Tumulte und Morde waren — ein Gedanke leuchtete überall hervor: die leibeigene Gemeinde glaubte einen Existenzkampf für ihr innerstes Wesen, für ihre nationale Communität und communale Solidarität, für den letzten Schutzwall gegen die Herrenwillkür kämpfen zu müssen. Es herrschte thatsächlich durch ganz Rußland derselbe Zustand, welchen ein baltischer Edelherr in einer Kreisadelsconferenz 1843 mit den Worten bezeichnete: „Der Kaiser dürfte es heute unsern Bauern nur erlauben, nicht befehlen, uns todt zu schlagen, so lägen wir alle morgen ermordet auf den Brandstätten unsrer Edelhöfe.“

Man darf nicht vergessen, in welche Zeit diese Zustände fielen. Es war die Zeit, in welcher ein Theil des nationalen Adels in Moskau wieder einen Sammelpunkt der Opposition gesucht und gefunden hatte, während die modernisirte Aristokratie, während alle bildungsbedürftigen Elemente scharenweise nach dem „Auslande“ strömten und daheim nur eben wieder lange genug lebten, um ihre Privatangelegenheiten zu ordnen und dabei neues Reisegeld anzusammeln. Dem gegenüber hatte die Regierung zuerst die Giltigkeitsdauer der „Auslandspässe“ abgekürzt; wer diese Frist dennoch überschritt, ward mit Vermögensconfiscation bedroht. Ein Jahr nach dem Aprilufas, welcher die angedeuteten Zustände ins Leben rief, erfolgte ferner jenes s. Z. so viel besprochene Decret, wodurch alle Reisen nach dem Auslande (wenn nicht in nachgewiesenen kaufmännischen Geschäften oder wegen einer vom Hausarzt und vom Kreisphysikus bescheinigten Krankheit) gänzlich untersagt, auch selbst in diesem Falle mit einer enormen Paßsteuer belegt und Personen beiderlei Geschlechts zwischen dem achtzehnten und fünfundzwanzigsten Jahre vollkommen verschlossen wurden. Gleichzeitig erklärte die Regierung ihr tiefstes Mißfallen an den Auslandsreisen überhaupt, (sogar an den Gesundheitsreisen, indem sie die Heilquellen in den baltischen Gouvernements, am Kaukasus u. s. w. anpreisen ließ) bezeichnete also jeden als mißliebig, der sie dennoch unternahm. Dies alles zusammengenommen kam unter russischen Verhältnissen einer wirklichen Internirung der vornehmeren und wohlhabenden, der ganzen nicht leibeigenen Bevölkerung gleich. Gleichzeitig verarmten namentlich die kleineren Gutbesitzer durch die Unfreiheit in ihrer Eigenthumsverfügung und die immer höher gesteigerten Zermürfnisse mit den Leibeigenen. Die Regierung selber erkannte, daß es rascher und energischer Beschwichtigungsmittel bedürfe, wenn nicht die sociale Revolution zu einer Allgemeinheit und Stärke gedeihen sollte, gegen welche sogar dem Staate die Bändigungskräfte entgingen. Mehre Ukase, welche den von 1842 ergänzen sollten, erwiesen sich praktisch vollkommen wirkungslos. Die sociale Gährung stieg immer höher,

die Mißwachsjahre 1845 und 46 kamen hinzu, außerhalb Rußlands eclatirten die Vorläufer von 1848 und tönten, wenn auch nur wie dunkle Sagen, in das Innere des Reiches hinein.

Fest endlich entschloß man sich zu einem entschiedenen Vorschritte, welchen Alexander zwar schon beabsichtigt, aber theils aus Scheu vor dem Adel, theils insolge der Erkaltung seines Humanitätsseifers zurückgestellt haben soll. Ein Ukas vom 20. November 1847 berechnete nämlich die leibeigenen Gemeinden, die wegen Ueberschuldung ihrer Leihherren zum öffentlichen Verkauf gelangenden Liegenschaften erbeigenthümlich zu erwerben. Es durfte freilich nur um den „höchsten“ beim Verkaufe gebotenen Preis geschehen, und natürlich traten solche Substationen meistens blos in Fällen ein, wo die Gemeinde vorher bereits gehörig ausgesogen war, wozu ja die bisherige Gesetzgebung dem Grundherrn Thür und Thor geöffnet hatte. Dennoch war der Erfolg, daß sofort, wo irgend ein solcher Verkauf stattfand, die Gemeinde als Käuferin eintrat. Häufig erschien es unbegreiflich, woher sie das Geld nahm. Erst viel später erfuhr man, daß sich blickschnell, ohne alle Regeln, nur durch den Credit der altnationalen Gemeindefolidarität, unter den Communen ländergroßer Provinzen eine Art von gegenseitiger Affecuranz oder Association für solche Fälle ausgebildet hatte. Wer das associatorische Talent der Russen bei ihren Handels- und Gewerbsthätigkeiten kennt, wird dies freilich weniger auffallend finden. Wo aber zu befahren war, daß ein reicher oder mißgünstiger Edelherr dem Gemeindefauf mit Ueberboten entgegentreten werde, da wußten die Bauern wol irgend einen armen Adelligen aufzufinden, welcher das Gut nominell für sich erwarb, in Wahrheit dagegen das Kaufgeld und ein Honorar von der Gemeinde erhielt und mit dieser einen Vertrag abschloß, wodurch dieselbe erbeigenthümliche Herrin ihres Arealis wurde.

Die ungeheure Regsamkeit und die unbegrenzte Mannigfaltigkeit der Mittel, womit die Gemeinden sich des vom Ukas gewährten Vortheils bemächtigten, zeugten allerdings laut genug für die Lebensfähigkeit des so vielseitig berannten und erschütterten nationalen Gemeindegewesens. Eine selbstständige Erstarkung der Communen wuchs urplötzlich empor, welche man nicht blos in Petersburg, sondern auch im Grundadel erschrocken erkannte. Man hielt die Art ihrer jetzigen Entwicklung selbst für weit bedenklicher als die ursprüngliche. Denn diese hatte blos jede einzelne Gemeinde compact erhalten, die jetzige bahnte dagegen communale Allianzen an, welche nach gehöriger Erstarkung der gemeinsamen materiellen Interessen auch einen socialpolitischen Charakter anzunehmen drohten. Aus verschiedenen Adelschaften selbst erging darum in dieser Erkenntniß die Anregung zu dem Ukas vom 15. März 1848, welcher das Recht des Bodenerwerbes auch auf den einzelnen Leibeigenen

übertrug. Man darf dabei abermals nicht ganz außer Acht lassen, daß dieser Ukas fast am gleichen Tage mit jenem Manifest bekannt gemacht wurde, wodurch Kaiser Nikolaus sein Volk zum Kampfe gegen die Revolution und die „Heiden“ aufrief; und daß, wenn die politische Erregung Europas in Rußland Eingang fand, dies zunächst beim Adel zu befahren war. In Litthauen, Volhynien, Podolien und Kiew, wo bald nachher große Truppenmassen angeammelt waren, zeigte sich die eigentliche Tendenz dieses Ukases auch noch deutlicher. Es folgte nämlich demselben die Anordnung zur Verzeichnung des Gutsinventars auf dem Fuße, d. h. zur genauen Fixirung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Gutsherren und Bauern. Man ging in einer Eile und mit einer Strenge an die Ausführung, daß der Adel, trotz der drohenden Bajonette eine energische Protestation wagen zu müssen glaubte. Natürlich war sie nutzlos und ließ dem Volke die Krone nur in noch hellerem Lichte der Befreierin erscheinen. Gewizigt beantragte nun der litthauische Adel, um sich wenigstens auch jene Volksympathien zu sichern, deren Kosten er tragen sollte, die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft. Aber eine volkfreundliche Stellung des Adels wünschte man in Petersburg gar nicht und ließ allgemach die ganze Sache wieder einschlummern. Dagegen wurde der Ankauf oder Erwerb von Land durch einen Leibeigenen (Menschen durfte er nicht erwerben) an die ausdrückliche Erlaubniß des Grundherrn gebunden — es war vorauszusehen, daß der Adel nur in den seltensten Fällen sein bisheriges Sonderrecht einem Eigenhörigen zugestehen werde. Ferner wurde bestimmt, daß „keine Einwände der Leibeigenen zugelassen und keinerlei Untersuchungen vorgenommen“ werden, falls Leibeigene sich etwa „auf frühern Besitz des unbeweglichen, doch auf den Namen des Leibherrn erworbenen Immobilienvermögens berufen, um es nunmehr auf den eignen Namen einregistriren zu lassen.“ Hieß dies nicht, zum frivolen Bruche solcher und ähnlicher Verträge herausfordern, wie wir sie oben zwischen armen Adeligen und leibeigenen Gemeinden entstehen sahen, und wie sie auch tausendmal zwischen einzelnen millionenreichen Eigenhörigen und Mitgliedern der zum Grundbesitz berechtigten Classen bestanden?

Mit diesen Anordnungen stehen wir nun am Schlusse der unter Nikolaus „mit größerer Kühnheit erlassenen Gesetze, welche die Gewalt der Gutsbesitzer über die Bauern beschränkten.“ Allerdings waren es Annäherungen an die Emancipation. Auf ihre einzelnen Veranlassungen, auf ihre Nebenumstände, auf die momentanen Zwecke, auf die regelmäßig jedem Vorschritt nachfolgenden Beschränkungen wurde bereits hingewiesen. Vergewärtigen wir uns nun noch einmal die Preise, um welche die höchst geringen positiven Annäherungen an die Bauernbefreiung erreicht wurden. Zunächst um den Preis einererspaltung des nationalen Bevölkerungsternes in zwei sich ihrer gegenseitigen Feind-

seligkeit bewußte Heerlager, welche ein Zusammenwirken beider für die Nationalarbeit fernerhin unmöglich machte, aber allerdings jedes derselben den etwaigen selbstständigen Entwicklungen des andern zum feindlichen Wächter setzte. Ferner um den Preis der Erschütterung des nationalen Gemeindegelbens, dessen sociale Einrichtungen die Entstehung eines ländlichen Proletariats bis da unmöglich gemacht hatten. Weiter um den Preis einer Erschaffung von bäuerlichen Rangverschiedenheiten, welche die grundbesitzlichen und politischen Aristokratien der bevorrechteten Classen in Bevölkerungsschichten wiederholten, denen doch diejenigen Interessen entgegen, welche in höheren Ständen gewisse patriotische Solidaritäten erzeugen. Endlich um den Preis einer Verarmung und materiellen Unsicherheit im eigentlichen grundbesitzenden Adel, welcher aber dadurch aufhört, mit seinen persönlichen Interessen zugleich das conservative Element des Staates zu vertreten.

Diese schweren, gradezu zerrüttenden Verhältnisse, welche durch die angeblichen Schritte zur Bauernbefreiung und Adelsbeschränkung erzeugt waren, würden die Bedeutung einer Uebergangsepoche gewonnen haben, wenn der Staat nach beiden Seiten hin auch die nothwendigen Consequenzen anerkannt und gestattet hätte, wodurch dem Adel und den Bauern ermöglicht worden wäre, die octroyirten Umgestaltungen ihrer materiellen und socialen Zustände wieder zu einer organischen Gestaltung zusammenzufassen. Aber dies war nicht der Fall. Hätte ein Adelige, oder vollends eine Familiengeneration eingehend auf die Veränderungen im Leibeigenschaftswesen und in dem Gemeindegelben, die Verwaltung ihrer Besitzthümer den neuen volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Verhältnissen accommodiren, hätte sich ein festbegründeter Besitzadel ausbilden wollen — die Geseze erlaubten es dem Einzelnen nicht, sein Leben dieser schönen Aufgabe zu widmen, denn jeder Adelige mußte den vollen Besitz der Adelsrechte erst durch einen Staatsdienstrang erwerben. Aber auch dem Adelsgeschlechte gehen seine Sonderrechte gänzlich verloren, wenn drei Generationen hindurch keines seiner Mitglieder sie mit einem Tschin wieder erwarb. Wollte aber der Adelige selbst eine Reihe von Lebensjahren dem Staate widmen und nachher im Auslande die bessern ökonomischen Einrichtungen studiren, um sie daheim in Anwendung zu bringen — der Staat gewährte ihm nicht die genügende Zeit zum Aufenthalt im Ausland, ja er untersagte ihm später die Reise beinahe absolut. Wollte der Adel seine jüngern Söhne auf den russischen Hochschulen zu tüchtigen Fachmännern ausbilden und den ältern, den zukünftigen Grundherren, die allgemeine Vorbildung gewähren, damit sie rationelle Landwirthe, tüchtige Geschäftsmänner würden — auch darin trat der Staat hemmend entgegen, indem er auf den Hochschulen die Zahl der Studirenden auf ein unüberschreitbares Minimum herabsetzte, ohne die Zahl der Universitäten selbst zu vermehren. Acht Universitäten

mit je dreihundert Studenten, zusammen 2400 Zöglinge der freien Wissenschaft auf eine zu Universitätsstudien berechnete Bevölkerung von mindestens zehn bis zwölf Millionen! So blieb grade demjenigen Adel, welcher auf dem Grundbesitz ruht, nichts frei und offen, um die gesetzliche Anerkennung seiner politischen Existenz zu erhalten, als der Soldatendienst.

Freilich wurde dem Adel, außer von der relativ so geringen Zahl der Söhne der übrigen freien Classen, keine Concurrenz im Staatsdienst, im Besuche höherer Lehranstalten u. s. w. gemacht. Denn für den Leibeigenen war vollends der geistige Pauperismus von vornherein dictirt. Er blieb auf die Volksschulen gewiesen, in denen er kaum Lesen, Schreiben und Rechnen lernte. Nur etwa durch den Soldatendienst, der ihn persönlich frei machte, konnte er noch ausnahmsweise in eine Selbstbestimmung schlüpfen. Der unter Alexander 1. noch freie Eintritt des Leibeigenen in den Staatsdienst wurde dagegen unter Nikolaus principiell verpönt. Die Kinder des persönlich freigesprochenen Soldaten blieben außerdem Besizthum des Staates, mußten wieder Soldaten, konnten höchstens Cantonisten werden. Selbst die Handelsschulen blieben dem Sohne des leibeigenen Kaufmanns verschlossen, welcher selber, wenn auch mit dem großartigsten Geschäftsbetriebe, nicht aus der untersten Kaufmannsgilde treten konnte, falls ihm sein Herr die Freiheit nicht gab. Und die Fälle waren keineswegs selten, daß ein Leibherr selbst eine halbe Million Rubel zurückwies, die ihm als Freiheitspreis geboten wurden. Dies nicht etwa immer aus despotischer Lust, oder um den reichen Leibeigenen bequemer brandschazen zu können — nein, oftmals bloß, um der Eitelkeit genugzuthun, die sich stolz auf dem Bewußtsein wiegte, über millionenreiche Sklaven zu herrschen.

Was waren die positiven Gesamtergebnisse der Emancipationschritte, als der letzte, bloß von Rückzügeln bezeichnete Regierungsabschnitt des Kaisers Nikolaus begann? Die Leibeigenen hatten nur als Gabe der Gnade wieder erlangt, was bis auf Boris Godunow herab ihr fragloses Communalrecht gewesen war: den Grundbesitz. Was ihnen bis zu Alexander vollkommen offen geblieben war, die Möglichkeit geistiger Bildung, die Freiheit der geschäftlichen Bewegung — es war ihnen jetzt bis auf ein Minimum entzogen. Womit erst Peter 1. ihr Leben als Marterfessel eingeschnürt, das Herrenrecht zur vollkommen willkürlichen Verfügung über den einzelnen Leibeigenen — das war geblieben. Das einzige Recht, welches dem Leibeigenen durch Nikolaus neu verliehen war, das Recht zum persönlichen Erwerbe unbeweglichen Eigenthums, das war wieder in seiner Uebung auf die Gnade des Herrn gestellt worden.

Unter so bewandten Umständen begann der orientalische Krieg. Trotz seiner relativ kurzen Dauer und trotz seiner geographischen Beschränkung er-

forderte derselbe doch zunächst so massenhafte und häufig wiederholte Rekrutierungen, daß selbst nach russischem Eingeständniß der Ackerbau ländergroßer Provinzen gänzlich vernachlässigt darniederlag, ehe noch die allgemeine Volksbewaffnung ins Leben gerufen wurde. Der Adel, welchem dadurch ungeheure Einbußen an seinem Besitztum auferlegt wurden, ward von dieser Calamität bereits äußerst verarmt betroffen. Den Beweis dafür hatte die Thatsache geboten, daß die Regierung die im Anfange des Krieges decretirte allgemeine Rückzahlung der grundherrlichen Hypothekschulden an die Reichscreditanstalten nicht durchzuführen vermochte. Die durch massenhafte Zwangsverkäufe drohende Entwerthung des Grundbesitzes erschien vielmehr so unberechenbar, daß der Staat eine Stundung der Rückzahlungen auf unbestimmte Zeit eintreten d. h. die ganze Finanzoperation fallen lassen mußte. Man schritt nun einfach zur massenhaften, oft wiederholten Creirung von Schatzscheinen. Aber dieses Auskunftsmittel und die notorische Noth konnte dennoch den Grundadel nicht von der patriotischen Verpflichtung befreien, gezwungenermaßen in freiwilligen Kriegsoffern seine finanziellen Kräfte vollends zu erschöpfen. Die relative Geringfügigkeit der auf diese Weise aufgebrachten Gelder bewies von neuem, wie arm bereits der Adel war. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß der Adel, namentlich die Nationalpartei, alle diese Anstrengungen und Opfer in der sichern, von oben her genährten Hoffnung aufwendete, daß Rußland den Kampf mit Entschiedenheit zu Ende führen werde.

Diese Hoffnung rief auch die Gesamtheit der Nation unter die Waffen. Den Leibeigenen wurde ihre Freiheit von den patriotischen Agitatoren geradezu als Lohn ihrer Tapferkeit verheißen. Es braucht nun nicht daran erinnert zu werden, wie wenig der Ausgang des Krieges den Wünschen der nationalen Partei entsprach. Je ausschließlicher aber nunmehr echrussische Elemente die obersten Verwaltungsposten des Reiches occupirten, desto sicherer wiegten sich die Aristokraten in der Hoffnung, daß der junge Zar durch sein inneres System den murrenden Nationaladel für seine Kriegsoffer entschädigen werde. Auch erschien bekanntlich unmittelbar nach dem Frieden bei der Entlassung der Reichswehr ein Ukas, welcher die strengste Aufrechthaltung der Leibeigenschaftsverhältnisse anordnete und den Gemeinden einschärfte (April 1856). Die Krönungsfeste brachten dann die Anordnung einer allgemeinen Volkszählung zur Regulirung der Steuerverhältnisse, den Erlass der rückständigen Steuern, Amnestie für die wegen der politischen Verschwörungen und Revolten von 1825, 1827 und 1831 Verurtheilten, endlich die vierjährige Einstellung der Rekrutierungen, d. h. also lauter Concessionen an die Aristokratie und für den Grundadel die specielle Garantie, vier Jahre lang vor directen Vermögensopfern gesichert zu sein, die freie Bauernbevölkerung nicht anwachsen zu sehen. Niemand schien seine Hoffnungen unerfüllt sehen zu sollen, als die

leibeigene Bevölkerung, deren männliche Seelenzahl (1855) jetzt noch auf 11,800,000 berechnet ward, also auf eine Gesamtsumme von etwa 22 bis 23 Millionen unter 68 der Gesamtbevölkerung des Reichs. Die Eigenhörigen sind auf 109,000 Gütern vertheilt, von denen 1100 mehr als 1000 männliche „Seelen“, 2000 zwischen 1000 und 500, 18,500 zwischen 500 und 100, 30,100 zwischen 100 und 21, 57,000 endlich weniger als 21 besitzen. Statistisch bemerkenswerth ist es nun, daß die Gesamtzahl der Leibeigenen, trotz der reichlichen naturgemäßen Vermehrung der russischen Gesamtbevölkerung, diesen officiellen Angaben zufolge seit circa 20 Jahren nicht nennenswerth gewachsen ist. Denn die officielle Statistik am Ende der dreißiger Jahre beziffert die kopfsteuerpflichtigen, also leibeigenen Männer auf ebenfalls etwa 11 Millionen. Diese waren damals auf 110,762 Gütern (jetzt 109,000) vertheilt, welche im Durchschnitt größere Areale als jetzt umfaßten — ein deutlicher Beweis, welche große Strecken Landes der leibeigenen Bevölkerung entzogen worden sind, während die kaum angewachsene Zahl der Leibeigenen beweist, welche ungeheuren Menschenopfer der Staat von den Grundbesitzern in Anspruch genommen hat. Denn die Zahl der seit 1840 von ihren Herrn Freigelassenen betrug nach dem letzten Census bloß 145,000 männliche Seelen, die der seit 1842 durch Contract zu freien Pächtern (doch nicht persönlich frei) Gewordenen 26,868. Dagegen zählten noch 1844 die officiellen Angaben 17,763 Adelige im Besitze von 62,183 Leibeigenen ohne Grundbesitz auf — ein deutlicher Beweis, wie fruchtlos Alexanders Verordnung (von 1803) gewesen war, welcher den Erwerb und Verkauf von Menschen ohne das dazu gehörige Areal untersagt hatte.

Dies war der Stand der Leibeigenschaftsverhältnisse, als Alexander 2. den Ukas vom 17. Dec. 1857 erließ. Seine weitere Entwicklung hat erst die Zukunft zu gestalten. Hier kam es bloß darauf an, die thatsächlichen Verhältnisse dessen, was bis dahin geschehen und wie es geschehen, übersichtlich zusammenzuordnen. A. B.

### Das österreichische Festungssystem in Galizien.

In seinen polnischen Provinzen, Galizien und Bukowina, hatte Oestreich bis vor kurzem gar keine befestigten Plätze, die langgedehnte Grenze gegen den mächtigen Nachbar im Osten entbehrte jeder natürlichen wie künstlichen Verstärkung, und es standen diese Länder einem Angriff vollkommen offen. Als bei der ersten Theilung Polens die beiden Provinzen im Norden des